



Westerwald-Verein ♦ Zweigverein Aßlar e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine

Postfach 1153, 35607 Aßlar

www.westerwaldverein-asslar.de

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt andere Gebühren fest.
- Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

<u>Beitragsklasse</u>	<u>Mitgliedsform</u>	<u>Jahresbeitrag</u>
11-1	Erwachsene	12,50 €
11-2	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	5,00 €
14	Organisationen (Vereine, Firmen, usw.)	12,50 €
12	Fördernde Mitglieder	freiwillig
13	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

- Ein Familienbeitrag wird nicht angeboten. Organisationen können als ordentliches Mitglied beitreten, haben (ein) Stimmrecht und erhalten die Vereinszeitung. Fördernde Mitglieder legen ihren (regelmäßigen) Jahresbeitrag selbst fest und erhalten darüber auf Wunsch eine Spendenbescheinigung; sie haben kein Stimmrecht und erhalten auch keine Vereinszeitung.
- Bei Vereinseintritt während des Jahres wird der anteilige Jahresbeitrag eingezogen, beginnend mit dem Monat des Eintritts. Falls der erste Beitrag weniger als 5 € beträgt, wird er mit dem nächsten Jahresbeitrag eingezogen.
- Änderungen der persönlichen Angaben oder der Bankverbindung sind schnellstmöglich dem Kassensführer mitzuteilen.
- Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Abführung an den Hauptverein HV. Der Hauptverein hat zuletzt 2006 folgende Sätze pro Jahr festgelegt:

Vollmitglied im HV = Zeitschriftbezieher	9,90 €
Familienmitglied im HV = alle anderen	1,50 €

- Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 1. März eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- Bei Mahnungen oder zurückgewiesenen Bankeinzügen werden Bearbeitungsgebühren von € 5,00 pro Vorgang erhoben.

§ 4 Gebühren

- a) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- b) Die Gebühren für die Anmietung des Wanderheims sind in der Gebührenordnung geregelt. Der Zahlungsverkehr wird über das Heimkonto abgewickelt.
- c) Für zusätzliche Angebote (Kurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- d) Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG und der europäischen Datenschutzgrundverordnung DSGVO.

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich; die schriftliche Kündigung muss bis zum 30. September beim Kassensführer bzw. Vorstand eingegangen sein.

Bei Todesfällen und bei Ausschluss aus dem Verein erfolgt keine anteilige Erstattung des zu viel gezahlten Jahresbeitrags.

§ 6 Vereinskonto

Bank	Sparkasse Wetzlar
IBAN	DE52 5155 0035 0020 0035 05
Gläubiger-ID-Nummer	DE04 WWV0 0000 7285 61
Mandatsreferenz	"WWV-" plus 4-stellige Mitgliedsnummer

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Weitere Konten des Vereins bei der Volksbank Mittelhessen sind:

Heimkonto	DE10 5139 0000 0059 6155 13
Reisekonto	DE32 5139 0000 0059 6155 05

Über das Heimkonto werden ausschließlich alle Anmietungen des Wanderheims abgewickelt, über das Reisekonto alle (Mehrtages-) Fahrten und kostenpflichtige Veranstaltungen.

Diese Beitragsordnung gilt ab Juli 2018.

Aßlar, den 9. Juli 2018

Der Vorstand